



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

**1-1809-19**

**18 DEC 2019**

gültig ab: 01 JAN 2020

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Büro der Nachrichten für Luftfahrer  
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany  
<http://dfs.de>  
Redaktion: [desk@dfs.de](mailto:desk@dfs.de)  
Vertrieb: [customer-support@eisenschmidt.aero](mailto:customer-support@eisenschmidt.aero)

hebt I-238/09 auf

---

## **Betriebszeiten und örtliche Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen**

## **Betriebszeiten und örtliche Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen**

Die Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen sind in Teil II. der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen geregelt. Dieser Teil der Genehmigung wird mit Wirkung vom 01.01.2020 aufgrund eines bis zum 31.12.2029 befristeten Teilwiderrufs der Genehmigung geändert. Der geänderte Teil II. der Genehmigung sowie die damit zusammenhängenden Auflagen werden nachstehend bekannt gemacht.

### **II. Betriebszeiten und örtliche Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen**

Der Flughafen ist von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit folgenden Einschränkungen geöffnet:

1. Zwischen 22:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Luftfahrzeuge, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3, zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte überschreiten, nicht verkehren.
2. Zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit sind nur folgende Flugbewegungen und Luftfahrzeuge zugelassen:
  - 2.1 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken, die mindestens über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3, 4 oder 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten **und**
    - 2.1.1 deren planmäßig koordinierter Start- oder Landeflughafen Hannover ist **oder**
    - 2.1.2 die im Nachluftpostdienst eines Universaldienstleisters i.S.d. Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eingesetzt werden, sofern der Nachtflug für die Einhaltung des Qualitätsstandards nach § 2 Nr. 3 PUDLV erforderlich ist, **oder**
    - 2.1.3 deren Halter solche Luftfahrtunternehmen sind, die in Hannover den Schwerpunkt ihres Geschäfts- bzw. Wartungsbetriebes unterhalten.
  - 2.2 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken im Nur-Frachtverkehr, die über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3, 4 oder 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen **und**  
  
die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten.
  - 2.3 *[entfallen]*
  - 2.4 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) entsprechen sowie Landungen im Geschäftsreiseverkehr mit am Flughafen Hannover-Langenhagen stationierten Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart mit Lärmzeugnis.
  - 2.5 *[entfallen]*

- 2.6 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen nutzen.
- 2.7 Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich sind.
- 2.8 Starts und Landungen in Notfällen.
- 2.9 Starts und Landungen in Härtefällen nach besonderer Genehmigung durch die Luftaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- 3. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Starts und Landungen – vorbehaltlich der weiteren Einschränkungen dieser Regelung – mit den in der dieser Regelung beigefügten Anlage zu dieser Ziffer aufgeführten Luftfahrzeugen grundsätzlich nur auf der Nordbahn (09L/27R) erfolgen. Ausnahmen aus zwingenden flugsicherungstechnischen, meteorologischen oder flugbetrieblichen Gründen sind zulässig.
- 4. Schubumkehr darf von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.
- 5. Probeläufe mit Strahltriebwerken sind bei betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage ausschließlich in dieser durchzuführen.
- 5.1 Bei nicht betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb dieser Anlage lediglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr Ortszeit sowie zwischen 04:00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb der nicht betriebsbereiten Lärmdämpfungsanlage jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start oder nach einer Landung zur Durchführung einer unaufschiebbaren Wartung notwendig sind. Leerlauf-Probeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- 6. Außerdem gelten folgende Beschränkungen (alle Zeitangaben in Ortszeit):

<b>Art der Flugbewegungen</b>	<b>Luftfahrzeuge</b>	<b>nur zulässig</b>
6.1 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	<b>über</b> 5,7 t MTOM	Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 bis 12:59 Uhr
6.2 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	<b>bis</b> 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 <b>nicht entsprechen</b>	Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 Uhr bis 12:59 Uhr

- |  |  |  |
|--|--|--|
| 6.3 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge  | <b>bis 5,7 t MTOM</b> , die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 <b>entsprechen</b> | Montag bis Samstag<br>06:00 Uhr bis 20:59 Uhr<br>Sonntag und Feiertag<br>08:00 Uhr bis 20:59 Uhr |
| 6.4 Ausbildungs- und Übungsflüge, sofern es sich nicht um unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge oder Platzrundenflüge handelt   | <b>sämtliche</b> Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis   | 06:00 Uhr bis 22:59 Uhr  |
| 6.5 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen, die nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer vorgeschrieben sind | <b>bis 5,7 t MTOM</b> mit Lärmzeugnis  | Montag bis Samstag<br>06:00 Uhr bis 21:59 Uhr<br>Sonntag und Feiertag<br>08:00 Uhr bis 21:59 Uhr |
7. Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge von Luftfahrzeugen am Flughafen nicht vertretener Luftfahrzeughalter bedürfen der Genehmigung durch die Luftaufsicht Flughafen Hannover-Langenhagen.
8. *[entfallen]*
9. Die Startpunkte der in Teil I. der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen unter Ziffer 4.2.9 definierten 3.500 m langen Startbahn dürfen nur von Luftfahrzeugen genutzt werden, die für den bevorstehenden Start eine Startlaufstrecke von mehr als 3.200 m benötigen.

### **Anlage**

**zu Ziffer 3** der Regelung der „Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen“ vom 26.10.2009:

Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 5,7 t	Boeing B777
Airbus A 300	Lockheed 1011
Airbus A 310	McDonnell Douglas DC 10
Airbus A 330	McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Airbus A 340	McDonnell Douglas MD 11
Boeing B727-100 Reengined (mit 3 Tay-Triebwerken)	McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
Boeing B737-200	McDonnell Douglas MD 90
Boeing B747-400	Tupolev 154
Boeing B757-300	Tupolev 204
Boeing B767	

NfL I – 238/09 wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

Hannover, 16.12.2019

45-21.15.04.2

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Im Auftrage

Dr. Wilk